

Die Anpassung der Rechtspflege an die Reichsverteidigung

(Die Verordnungen vom 1. September 1939)

In dem am 6. September 1939 ausgegebenen ReichsGesetzblatt Nr. 167 (Reichsverlagsamt, Berlin NW 40) ist auf Seite 1656 eine »Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts« und auf Seite 1658 eine »Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege« verkündet worden. Beide Verordnungen sind vom 1. September 1939.

Diese Verordnungen des Ministerrates für die Reichsverteidigung haben Gesetzeskraft und bringen einige Änderungen des bisherigen Rechts, die wegen der besonderen, durch die Reichsverteidigung geschaffenen Lage notwendig waren. Hier sollen diejenigen Maßnahmen wiedergegeben werden, die für den Buchhändler von besonderem Interesse sind. Zwar pflegt der Buchhändler bereits Prozesse gegen Berufsgenossen, Schriftsteller und Kunden zu vermeiden, indem er die gütliche Vermittlung und Schlichtung durch die Reichsschrifttumskammer in Anspruch nimmt, aber es gibt immer wieder Meinungsverschiedenheiten, die wegen der Ausichtslosigkeit der Schlichtung, wegen der Schwierigkeit der Erörterungen (z. B. wegen der Notwendigkeit eidlicher Vernehmungen) und wegen der Dringlichkeit der Klärung und Beschaffung eines rechtskräftigen Schuldtitels vor den dazu berufenen ordentlichen Gerichten ausgetragen werden müssen.

Auf diesem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege wird den Buchhändler besonders interessieren, daß die Amtsgerichte in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche nicht mehr bis zur Wertgrenze von RM 500.— (§ 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes), sondern bis zur

Wertgrenze von RM 1500.—

zuständig sind (§ 6 der VO. v. 1. 9. 39). Darüber hinaus sind die Landgerichte zuständig, bei denen Anwaltszwang besteht. Ist die Klage bei dem Landgericht schon vor dem 10. September 1939 eingegangen, so richtet sich die Zuständigkeit nach den bisherigen Vorschriften. Nach § 7 dieser Verordnung betr. Gerichtsverfassung und Rechtspflege betragen die Wertgrenzen für die Zulässigkeit der **Berufung** und der **Revision** in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, wenn das Rechtsmittel nach dem 9. September 1939 eingelegt wird, für die Berufung RM 500.— (bisher RM 100.—) und für die Revision beim Reichsgericht RM 10 000.— (bisher RM 6000.—).

Nach § 567 der Zivilprozessordnung findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** in den in der Zivilprozessordnung besonders bezeichneten Fällen und gegen solche eine vorgängige mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidung statt, durch welche ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen wird. Ist aber eine Entscheidung in der Hauptsache nicht ergangen, so findet gegen die Entscheidung über den Kostenpunkt die Beschwerde nur dann statt, wenn die Beschwerdesumme den Betrag von bisher RM 50.— und ab 9. September 1939 den Betrag von RM 200.— übersteigt. Das gleiche gilt, wenn eine Entscheidung über eine Erinnerung gegen einen Kostenfestsetzungsbeschuß mit der Beschwerde angefochten werden soll (§ 8). Vor den Arbeitsgerichtsbehörden werden die Vorschriften der §§ 7 und 8 sinngemäß angewandt bei Rechtsmitteln, die nach dem 9. September 1939 eingereicht werden.

Bisher — und weiterhin für bereits anhängige Berufungen — waren die Zivilkammern (einschließlich der Kammern

für Handelsfachen) der Landgerichte die Berufungsgerichte in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessen). Künftig sind die Oberlandesgerichte (die bisher nur für Berufungen gegen die Endurteile der Landgerichte und für Beschwerden gegen Entscheidungen der Landgerichte zuständig waren) auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte (!) zuständig. In diesem Zusammenhange ist künftig gestattet, daß diejenigen Rechtsanwälte, die bei einem Landgericht zugelassen, aber nicht in der Anwaltsliste des Oberlandesgerichts eingetragen sind, in solchen Verhandlungen über Berufungen in Amtsgerichts-Sachen auch selbst bei dem Oberlandesgericht Schriftsätze einreichen und verhandeln können.

Um frei von formalen verfahrensrechtlichen Bindungen zu sein, bestimmen die Amtsgerichte und Arbeitsgerichte künftig ihr Verfahren nach freiem Ermessen. Nicht nur wie bisher die Amtsgerichte sondern auch die Landgerichte (Zivilkammern und Kammern für Handelsfachen) werden künftig in der Besetzung mit einem einzelnen Richter entscheiden. Auch die Arbeitsgerichte werden künftig ohne Beisitzer entscheiden. Die Vorschrift, daß das Arbeitsgericht die Berufung wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreites zulassen solle, wenn es in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil abweicht, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreites ergangen ist, findet keine Anwendung mehr.

Nach Artikel 1 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des bürgerlichen Streitverfahrens, der Zwangsvollstreckung, des Konkurses und des bürgerlichen Rechts (RGBl. S. 1656) findet eine

Unterbrechung und Aussetzung von Prozessen

statt. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wird das Verfahren ohne Rücksicht darauf, ob es vor oder nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden ist, unterbrochen, wenn

Mitteilung

der Geschäftsstelle des Börsenvereins

Vorzugspreise für rechtswissenschaftliche Werke

Das Reichsjustizministerium gibt in der »Deutschen Justiz« (Ausgabe A Nr. 34 vom 25. August 1939 Seite 1398) auf Grund von Verhandlungen, die es mit dem Börsenverein geführt hat, bekannt, daß die von ihm abgeschlossenen Vorzugspreisabkommen für juristische Werke jeweils mit Ablauf des sechsten Monats nach dem Erscheinen des in Frage kommenden Werks, hinsichtlich der in der zweiten Hälfte eines Rechnungsjahrs erschienenen Werke jedoch frühestens mit dem Ablauf des ersten Vierteljahrs des darauf folgenden Rechnungsjahrs erlöschen. Das Reichsjustizministerium wird jeweils am Schluß eines Vierteljahrs, und zwar beginnend mit dem letzten Vierteljahr des Kalenderjahrs 1939, in der »Deutschen Justiz« bekanntgeben, welche Vorzugspreisabkommen im folgenden Vierteljahr außer Kraft treten. Dies gilt auch für Vorzugspreise in der Zukunft.

Leipzig, den 8. September 1939.

Dr. Heß